

Zusammenstellung  
der schriftlichen Stellungnahmen,  
die dem Haushaltsausschuss  
zu seiner öffentlichen Anhörung am 7. Dezember 2010  
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum  
begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes  
und der Flächenerwerbsverordnung  
(Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz –  
2. FlErwÄndG), Bundestagsdrucksache 17/3183 zugeleitet wurden

- **Deutscher Bauernverband**
- **Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen**
- **Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.**
- **Dr. Klaus Köpp**
- **Dr. Thorsten Purps**
- **Wolfgang Jaeger**
- **Dr. Till Backhaus**

DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Vorsitzende  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Petra Merkel  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
(per Mail:haushaltsausschuss@bundestag.de)

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 275  
Telefax (030) 31 904 - 196  
h.born@bauernverband.net

Berlin, 30. November 2010

GS – 925 – 2010

3.3 – 134/Dr.K/schö

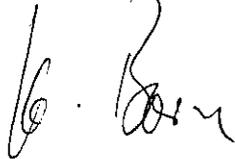
**Öffentliche Anhörung zum Flächenerwerbsänderungsgesetz**

Sehr geehrte Frau Merkel,

für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses zum Flächenerwerbsänderungsgesetz möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Vorab überreiche ich Ihnen die gewünschte schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born

Anlage

**Stellungnahme**  
**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
**Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten**  
**Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung**  
**(Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2.FLErbÄndG)**

Der Deutsche Bauernverband trägt das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Erwerbsbedingungen der Alteigentümer mit.

In Anbetracht der insbesondere seit 2007 stark gestiegenen Verkehrswerte für landwirtschaftliche Grundstücke ist der potenzielle flächenmäßige Erwerbsumfang für Alteigentümer durch die Begrenzung ihres Erwerbsanspruchs auf maximal bis zur Höhe der Ausgleichsleistung erheblich reduziert worden. Diese Entwicklung zu Ungunsten der betroffenen Alteigentümer sind von diesen jedoch nicht zu vertreten, da die bisher nicht erfolgte Realisierung der Erwerbsansprüche allein auf die Verzögerungen bei der Bescheidung ihrer Anträge auf Ausgleichsleistung durch die zuständigen Vermögensämter zurückzuführen ist.

Der Deutsche Bauernverband hatte stets gegenüber dem Bundesfinanzministerium und im Beirat beim damaligen Bundesamt für offene Vermögensfragen eine zeitnahe Bescheidung der Ausgleichsleistungs- bzw. Entschädigungsanträge eingefordert.

Verkürzung der 15-jährigen Bindungsfristen

Mit dem ersten Flächenerwerbsänderungsgesetz wurden die umfassenden Bindungsvorschriften beim begünstigten Flächenerwerb für einen Zeitraum von 20 Jahren zunächst leider nur auf 15 Jahre reduziert.

In Vergleich zu anderen Bereichen sind auch 15-jährige Bindungsfristen jedoch nach wie vor für die Gewährung einer Beihilfe zeitlich überzogen und nicht sachgerecht.

Mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz müssen daher die sehr umfassenden Bindungsvorschriften beim begünstigten Erwerb zumindest auf 10 Jahre sowohl für Alteigentümer als auch für den bereits vollzogenen Erwerb durch Pächter weiter reduziert werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen des begünstigten Flächenerwerbs landwirtschaftliche Flächen erworben haben, sind von zunehmend volatilen Märkten betroffen. Sie müssen sich stärker als bisher notwendigen Investitionserfordernissen stellen. Mit einer weiteren Verkürzung der Bindungsvorschriften auf 10 Jahre können für die landwirtschaftlichen Betriebe spürbar Investitionshemmnisse abgebaut, zusätzliche Sicherheiten erschlossen und auch für den Bund (BVVG) zugleich Verwaltungskosten erheblich vermindert werden.

Auch für den Erwerb durch nicht selbst wirtschaftende Alteigentümer würde eine Verkürzung der Bindungsfristen auf mindestens 10 Jahr dem hier vorrangig wirkenden Wiedergutmachungsgedanken Rechnung tragen.

#### Verlängerung bestehender Pachtverträge

Die noch anstehenden Fälle des begünstigten Flächenerwerbs betreffen fast ausschließlich Ansprüche nichtselbstwirtschaftender Alteigentümer. Auch die mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz vorgesehene Nachjustierung des Umfangs der Erwerbsmöglichkeiten bildet in der Regel keine Grundlage für die Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe durch die Alteigentümer. Daher sollte auch beim begünstigten Erwerb mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz klargestellt werden, dass die Alteigentümer in bestehende BVVG-Pachtverträge eintreten. Die Laufzeit bestehender BVVG-Pachtverträge sollte um 6 Jahre durch den erwerbenden Alteigentümer verlängert werden.

Mit dieser Regelung wird auch wesentlich die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Betriebe für veränderte Regelungen zugunsten der Alteigentümer gesteigert. Abrupte Eingriffe in gewachsene Betriebe durch einen kurzfristigen Entzug der bisher gepachteten BVVG-Flächen im Falle des Erwerbs durch Alteigentümer werden vermieden.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR AGRARFRAGEN**

in den Ländern  
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern  
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.  
Der Vorsitzende

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 BERLIN  
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28  
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42  
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de  
<http://www.afa45-49.de>

Arge Agrarfragen, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

2. Dezember 2010

Per E-Mail: [gerlinde.elsen@Bundestag.de](mailto:gerlinde.elsen@Bundestag.de)  
[Haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:Haushaltsausschuss@bundestag.de)

Frau  
Petra Merkel, MdB  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Az.: PA 8**  
**2. Flächenerwerbsänderungsgesetz BT-Drs. 17/3183**  
**Öffentliche Anhörung am Dienstag, dem 07. Dezember 2010**

Sehr verehrte Frau Abgeordnete Merkel,

Ich bestätige dankend den Empfang Ihrer Ladung vom 29.11.2010 zur vorgenannten öffentlichen Anhörung als Sachverständiger. Ich nehme die Einladung gerne an und sage mein Erscheinen hiermit zu. Ich komme Ihrer Bitte nach und übermittle Ihnen anliegend eine schriftliche Stellungnahme, die sich – mit Blick auf deren vorgegebenen Umfang - auf Ausführungen zur sog. „Stichtagsregelung“ sowie zum vorgesehenen Kaufpreiszuschlag in Höhe der Zinsen (Art. 1 Nr. 1 lit c) - § 3 Abs. 7 a AusglLeistG (neu)) beschränkt. Zu weiteren Gesichtspunkten werde ich nach Maßgabe der vorgesehenen Befragung anlässlich der Anhörung mündlich Stellung nehmen.  
mit freundlichen Grüßen



Albrecht Wendenburg  
Rechtsanwalt und Notar  
Vorsitzender

# ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AGRARFRAGEN

in den Ländern  
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern  
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.  
Der Vorsitzende

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 BERLIN  
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28  
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42  
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de  
http://www.afa45-49.de

Arge Agrarfragen, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

2. Dezember 2010

## Stellungnahme

### **Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (2. Flächenerwerbsänderungsgesetz - 2. FlErwÄndG, BT-Drs. 17/3183) Öffentliche Anhörung am Dienstag, dem 07. Dezember 2010**

1. Die Alteigentümer begrüßen die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Namentlich die (in Art. 1 Nr. 1 lit. c) Abs. 1) vorgesehene sog. „Stichtagsregelung“ ist geeignet, den eigentlichen Gesetzeszweck zu erfüllen, nämlich „Verbesserungen beim FlErwÄndG im Sinne der Alteigentümer“ durchzusetzen. Diese „Verbesserungen“ bedeuten allerdings keine Besserstellung der Alteigentümer bezogen auf den im Jahre 1994 gefundenen Kompromiss, - sondern ausschließlich dessen Erfüllung. Die Stichtagsregelung bewirkt lediglich einen Ausgleich dafür, dass die Alteigentümer infolge jahrelanger Untätigkeit der Verwaltung seit dem Jahr 1995 Schäden erlitten haben. Diese Schäden sind zweierlei Natur: Zum Einen handelt es sich um Zinsverluste wegen verspäteter Auszahlung der Ausgleichleistungen. Diese Schäden werden bereits durch die nach geltendem Recht bestehenden Zinsansprüche ausgeglichen.

Weitere Schäden sind wegen verspäteter Erfüllung von 1994 begründeten Ansprüchen auf begünstigten Flächenerwerb eingetreten: Infolge der verspäteten Bescheidung durch die zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen waren/sind viele Alteigentümer gehindert worden, - wie von dem Kompromiss von 1994 vorgesehen – bereits ab dem 01.01.2004 begünstigt land- oder forstwirtschaftliche Flächen zu erwerben, weil die Vorlage diesbezüglicher Bescheide dafür Voraussetzung ist. Infolge des seitdem eingetretenen exorbitanten Anstiegs der Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen ist ihr – nominal auf die sog. „gekürzte Bemessungsgrundlage“ begrenzter – Erwerbsanspruch derart zusammengesmolzen, dass für den feststehenden Bemessungsbetrag im Durchschnitt nur noch ca. ein Drittel der im Jahre 1994 vorgesehenen Flächen erworben werden können. Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf diesen Teil des Schadens der Alteigentümer ausgleichen soll.

2. Dieser Schadensausgleich ist eine den Alteigentümern von Verfassungen wegen geschuldete Wiedergutmachung. Denn die überlange Dauer der Verfahren vor den Vermögensämtern ist nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verfassungswidrig. Die Wiedergutmachung dadurch entstandener Schäden kann den Staat also „nichts kosten“, weil insoweit von Haushaltsrechts wegen Rückstellungen zu

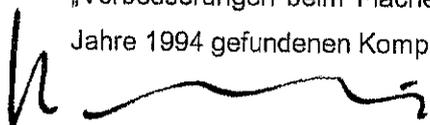
bilden waren. Mit anderen Worten: Die angeblich gegenzufinanzierenden Mindereinnahmen (in Höhe von behaupteten 370 Mio. €) beruhen auf der nicht legitimierten Erwartung von Privatisierungserlösen, die in dem Verhältnis zwischen Staat und Bürgern dem Bürger und nicht dem Staatsfiskus gebühren. Diese allein infolge jahrelanger Untätigkeit der Verwaltung gesteigerten Erlöserwartungen wären nämlich nicht entstanden, wenn die zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen die binnen einer Ausschlussfrist bis zum 31.05.1995 zu stellenden Anträge in der vom Gesetzgeber des Jahres 1994 vorgesehenen Frist bis zum 31.12.2003 pflichtmäßig abgearbeitet hätten. Dann nämlich wären die Alteilhaber in der Lage gewesen, von ihren Flächenerwerbsmöglichkeiten – wie nach dem Kompromiss von 1994 vorgesehen – zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2004 zu den Bedingungen Gebrauch zu machen, die durch die Stichtagsregelung hergestellt werden sollen. Die vermeintlich gegenzufinanzierenden gesteigerten Erlöserwartungen sind also nur buchhalterische Haushaltspositionen, deren Gegenwert der Staat den Berechtigten auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht anlasten darf, weil sie Letzteren nach dem Jahr 1994 gefundenen Kompromiss bereits zustehen.

3. Die vorgesehene Regelung über den Kaufpreisaufschlag in Höhe von 75 % der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen (Art. 1 Nr. 1 lit. c) Abs. 2) höhlt die „Stichtagsregelung“ weitgehend wieder aus. Sie ist durch nichts gerechtfertigt und erweckt den Anschein von Willkür: Nach der Präambel des Gesetzentwurfs soll der Kaufpreisaufschlag eine (vermeintliche) Überkompensation der Berechtigten vermeiden. Maßstab für die Kompensationsgrenze ist nach Art. 1 des einschlägigen EU-Beschlusses vom 20. Januar 1999 allerdings der „durch diese Eingriffe verursachte Vermögensschaden“, also der Verkehrswert des einstigen, den Betroffenen entzogenen Vermögens. Im Rahmen des § 3 Abs. 5 AusglLeistG, also des zum Zwecke des begünstigten Erwerbes lediglich in Betracht kommenden ohnehin geringem Betrages der gekürzten Bemessungsgrundlage stellt sich die Frage einer Überkompensation in aller Regel aber nicht, weil die mit dem Flächenerwerb verbundene Begünstigung – von Ausnahmefällen abgesehen – in der Regel weit unter der o.g. Kompensationsgrenze liegt.
4. Der Kaufpreiszuschlag in Höhe der Zinsen wird des Weiteren darauf gestützt, dass „dem Erwerber im Gegenzug (zu der Stichtagsregelung) Wertsteigerungen der erworbenen Flächen seit dem 1. Januar 2004 zugute kommen.“ Dabei wird verschwiegen, dass diese Wertsteigerungen dieselbe Ursache haben, wie die durch die Stichtagsregelung auszugleichenden Preissteigerungen, - nämlich den auf überlanger Verfahrensdauer vor den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beruhenden Zeitverzug. Diese Erkenntnis bedeutet, dass die Wertsteigerungen den Erwerbsberechtigten gebühren, weil sie ohne diesen Zeitverzug die Flächen bereits seit dem 1. Januar 2004 begünstigt hätten erwerben und die seitdem eingetretenen Wertsteigerungen selbstverständlich ebenfalls auf ihr Konto hätten verbuchen können. Mit anderen Worten: Die zur Begründung des Kaufpreisaufschlages in Höhe der Zinsen angeführten Wertsteigerungen gebühren ebenfalls im Verhältnis zwischen Bürger und Staat dem Bürger und nicht etwa dem Staatsfiskus. Damit entfällt die Rechtfertigung für den vorgesehenen Kaufpreisaufschlag.

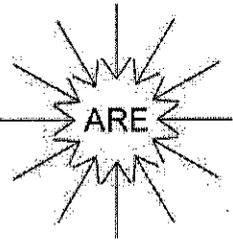
5. Dies ergibt auch folgende Kontrollüberlegung: Die infolge überlanger Verfahrensdauer verspätete Erwerbsmöglichkeit hat zu einem weiteren Schaden der Betroffenen geführt: Hätte der begünstigte Flächenerwerb bereits seit dem 1. Januar 2004 getätigt werden können, hätten den Betroffenen seitdem die Erträge aus den erworbenen Flächen zugestanden. Da infolge Untätigkeit der Verwaltung aber der Staatsfiskus und nicht die Berechtigten die während dieser Zeit erzielten Erträge vereinnahmt hat, schuldet er den Betroffenen „eigentlich“ auch dafür Ersatz, hat aber nicht etwa im Gegenteil Anspruch auf einen Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen.

Im Übrigen ist oben (auf S. 1) unter Nr. 1 bereits darauf hingewiesen worden, dass die Zinsen als Ersatz von Schäden ganz anderer Art, nämlich der verspäteten Auszahlung von Ausgleichsleistungen vorgesehen sind, - mit Flächenerwerbsnachteilen aber nichts zu tun haben. Die Stichtagsregelung beseitigt nicht den Schaden (verspätete Auszahlung der Ausgleichsleistungen), der durch die Zinsansprüche wieder gut gemacht wird. Deshalb gebührt dem Staatsfiskus für die Stichtagsregelung auch kein auf die Zinsen gerichteter Regressanspruch, die wegen überlanger Verfahrensdauer nur den Berechtigten gebühren. Das gilt zumal, da den Berechtigten seit dem 1. Januar 2004 die Erträge des verspätet zu erwerbenden Grundvermögens vorenthalten bleiben, so dass der Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen auch nicht etwa als Gegenleistung für Erträge gerechtfertigt werden kann. Es fehlt somit an jedweder Vermögenseinbuße und/oder Leistung des Staatsfiskus, die den Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen (innerlich) rechtfertigen könnte. Dieses Vorhaben stellt sich vielmehr als eine – dem Rechtsfrieden abträgliche – weitgehende Aushöhlung der vollumfänglich gebotenen Stichtagsregelung dar. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die Anregung, der Haushaltsausschuss möge das Bundesfinanzministerium bitten, die Angabe zu überprüfen, die Streichung des „Kaufpreisaufschlages in Höhe der Zinsen“ koste den Staatsfiskus ca. 40 Mio. € - und auf diese Regelung verzichten.

6. Abschließend ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf ausschließlich eine Erfüllung des im Jahre 1994 getroffenen Kompromisses zum Gegenstand hat, aber keine Besserstellung der Alteigentümer bezogen auf die bereits damals vom Gesetzgeber vorgesehene Wiedergutmachung. In der Sache geht es ausschließlich um einen Schadensausgleich im Verhältnis zwischen Alteigentümern und Staatsfiskus. Durch diesen Ausgleich werden die Rechte ortsansässiger Pächter ebenso wenig beeinträchtigt wie diejenigen „ostdeutscher Interessenten“. Der Gesetzentwurf ist daher – bei nur einigermaßen vorhandenem Willen zur Wiederherstellung der Inneren Einheit Deutschlands – auch nicht geeignet „neue Gräben zwischen Ost und West aufzureißen“. Es wäre zu wünschen, dass dies (an-)erkannt und den Menschen in den neuen Bundesländern überzeugend vermittelt würde, dass die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen „Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer“ im Lichte des im Jahre 1994 gefundenen Kompromisses nur recht und billig sind.



Albrecht Wendenburg  
Rechtsanwalt und Notar  
Vorsitzender



Pläntz, den 02.12.2010

***Stellungnahme  
anlässlich der öffentlichen Anhörung  
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
nach § 3 des ALG und der Flächenerwerbsverordnung  
(Bundestagsdrucksache 17 / 3183 ) am 07.Dez.2010.***

Nachdem bereits seit Jahresbeginn 2007 intensive Bemühungen zur Anpassung von Regelungen beim ALG-Flächenerwerb an die inzwischen eingetretene Lage stattgefunden haben, begrüßen wir als Zusammenschluss von Betroffenen und Rechtsstaatlern den vorgelegten Gesetzesentwurf. In Anbetracht der Entwicklungen, wie sie seit Verabschiedung des EALG von 1994 mit sehr belastenden Folgen eingetreten sind, sieht die ARE diesen Gesetzesentwurf als einen zwar späten, aber wichtigen Schritt der Schadensbegrenzung beim Wiedergutmachungsrecht. Die schnelle Umsetzung der Verabschiedung der vorliegenden Regelung würde einige der besonders auffälligen und eindeutigen Benachteiligungen für Betroffene der Konfiskationen von 1945-1949. beseitigen bzw. abmildern und so auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Wir beschränken uns hier auf Hinweise zu einigen der wesentlichen Punkte des Gesetzesentwurfs:

1) Stichtagslösung: Von grundlegender Bedeutung ist die Festlegung, dass bei der Berechnung des vergünstigten Kaufpreises für die Kompensationsberechtigten der maßgebliche Verkehrswert zum Stichtag 01.01.2004 zugrunde zu legen ist, so wie dieser sich aus den im Bundesanzeiger vom 21.07.2004 veröffentlichten regionalen Wertansätzen ergibt. Damit würde endlich die Benachteiligung der Berechtigten in etwa kompensiert, die durch die späte bzw. vielfach bis heute noch nicht vorliegende Bescheidung des Erwerbsanspruchs, dem Grunde und der Höhe nach, entstanden ist. Dem gegenüber stehen aber die in den letzten 10 Jahren drastisch gestiegenen Bodenpreise. Diese haben sich seit 2004 praktisch verdoppelt, was die verkehrswertabhängige Erwerbsmöglichkeit halbiert. Dies verdeutlicht die weitgehend den ursprünglichen Bedingungen angepassten Neuregelungen.

2) Gleichbehandlung: Es ist hier erneut deutlich zu machen, dass in diesem Gesetz eine Gleichstellung der kompensationsberechtigten Anspruchsträger mit Pächtern, LPG-Nachfolgern, Ausgründern oder Neueinrichtern, wie dies schon zu hören war, abwegig wäre, da für die Letzteren bekanntlich der Status als Subventionsempfänger im Gegensatz zu den Kompensationsberechtigten gilt. Gleichbehandlung dagegen muss für diejenigen „Alteigentümer“ gelten, die ab dem 01.01.2004 erwerbsberechtigt waren, von ihrem Erwerbsrecht aber bisher keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Ihnen muss nach der vorliegenden Regelung ein befristet möglicher Erwerb nach diesen Maßstäben zugebilligt werden. Damit wird auch die gebotene Begünstigung dieser Gruppe zur angemessenen, weil den Kompensationsabsichten entsprechende Bedingungen wieder geschaffen werden.

3) Ausweitung auf Erben: Die Ausweitung des Erwerbsrechts auf Angehörige des Berechtigten nach §§ 1924 – 1926 sowie § 1928 BGB kann u.E. die Aussicht verstärken, dass zusätzliches ideelles wie wirtschaftliches Engagement privater, ihrer Heimat traditionell verbundener Familien auch dem Aufbau im ländlichen Raum der jungen Länder zugute kommen kann. Hierfür gibt es bereits heute lebendige Beispiele, insbesondere auch in dem Bereich des Kulturerbes; derartiger Einsatz erhält seine Bedeutung und Wirkungskraft im allgemeinen erst mit Agrarland-Besitz.

4.) Folgen des Zeitablaufs: Unzweifelhaft hat der überlange zeitliche Abstand zwischen der Verabschiedung des EALG und damit des Flächenerwerbsprogramms und den bis heute in überwiegender Zahl nicht vorliegenden Ausgleichsleistungsbescheiden der Vermögensämter dazu geführt, dass nur begrenzte Möglichkeiten für die sogen. „Alteigentümer“ bestanden und bestehen, ihre verbrieften Rechte überhaupt wahrzunehmen. Bekanntlich sind diese Bescheide die Voraussetzung dafür, einen Antrag auf vergünstigten Flächenerwerb innerhalb von 6 Monaten stellen zu können. Nach aktuellem Stand konnte nur ein Bruchteil der Berechtigten selbst in den Genuss der minimalen Wiedergutmachungsleistung kommen.

Auch etwaige Befürchtungen über „Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt“ in dreistelliger Millionenhöhe – auch wenn sich heute genaue Angaben nicht machen lassen- sind weitgehend unberechtigt. Dies ist eine besonders bedauerliche Folge des Zeitablaufs und seiner Konsequenzen. Wir selbst rechnen mit einem tatsächlichen Kostenrahmen von ca. 70 bis 80 Mill. Euro. Diesen Mindereinnahmen wären aber Vorteile durch private Folge-Investitionen der Berechtigten vor Ort gegenüber zu stellen. Abgesehen davon, dass der Bund aus den schwerwiegenden Versäumnissen von Landesbehörden bei der Erteilung von Ausgleichsleistungsbescheiden ohnehin nicht Profit ziehen darf, können ohne die Stichtags- und Flächenregelung die gesetzlich verbrieften Erwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer widerrechtlich ausgehebelt werden. Das für den Rückerwerb vorgesehene Flächenkontingent könnte nämlich nicht genutzt werden, während andererseits der Bund frei werdende Flächen meistbietend verkauft. Der Rechtsstaat darf sich u.E. nicht in eine so problematische Situation bringen, dass dem Bund Flächen zum meistbietenden Verkauf zufallen, die normalerweise und nach dem Willen des Gesetzgebers längst im privaten Eigentum der Berechtigten wären.

5.) Stand der Erteilung von Bescheiden: Von höchster Bedeutung für die Gesamtbetrachtung ist der tatsächliche Stand der Abarbeitung der Anträge auf Erteilung von Leistungsbescheiden. Nach dem offiziellen Zahlenstand wurden bis Ende 2009 gerade einmal 19,6 % des offiziellen Gesamtvolumens ausgezahlt, so daß nach der weiter schleppenden Bearbeitung - auch mangels fachlich geeigneter bzw. ausgebildeter Kräfte und des auch noch fortschreitenden Personalabbaus bei den Landesbehörden- gerade einmal 21 % der Anträge beschieden bzw. erfüllt worden sind. Auch die dankenswerte Initiative aus dem Haushaltsausschuss des Bundestages vor einigen Monaten zur Beschleunigung hat bisher noch kein greifbares Ergebnis gezeigt. Seit 2006 ist sogar ein Rückgang bei den Bescheiden bzw. Erfüllungen festzustellen. Allein zwischen 2009 und 2010 wird der Rückgang auf 15 % veranschlagt. Bedenkt man bei dieser „Geschwindigkeit“ der Vermögensämter dann noch die langsamere Abwicklung des für die Bescheide erforderlichen sogen. Lastenausgleichs mit neuen und weniger erfahrenen Mitarbeitern in der eher schwierigen Materie, so bleibt als Fazit eine noch längere Wartezeit für die Anspruchsberechtigten. Dies sollte die Dringlichkeit einer möglichst unbürokratischen Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs unter konstruktiver Mitwirkung des Finanzministeriums bzw. der BVVG anschaulich machen.

Resumé: Der Wiedergutmachungsgedanke im Sinne des EALG wurde partei- und länderübergreifend mit bescheidenen Zugeständnissen an die Opfer und Betroffenen schwerer Verfolgungen und Vertreibungen -verbunden mit totaler Konfiskation ihres Besitzes- anerkannt und seit 1994 und zuletzt auch 1999 nochmals im Flächenkontingent bestätigt. Daher sollte nun keine Hürde mehr aufgestellt werden, sondern ein Beitrag zu einem Ausgleich für die entstandenen und

fortwirkenden Benachteiligungen geleistet werden, um damit auch dem Bestreben des Gesetzgebers gerecht zu werden, in dem ohnehin schwierigen Feld der Wiedergutmachung mit Härten und abverlangten Sonderopfern eine angemessene Schadensbegrenzung zu erreichen.

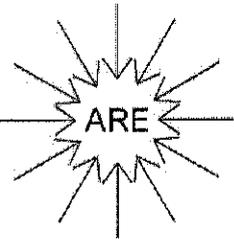
Für eine Polarisierung -sei sie ideologisch oder fiskalisch begründet- eignet sich dieser Vorgang nach unserer Überzeugung überhaupt nicht. Dass die Verabschiedung und Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs geboten ist, sollte im Gegenteil unter Beachtung der vorgenannten Punkte, insbesondere des letzten -die Problematik der Erteilung der Bescheide betreffend- jedem der Beteiligten am vorliegenden Gesetzeswerk erkennbar sein.  
Wir bitten um konkrete Unterstützung!

02.11.2010. mgs/al  
Manfred Graf v. Schwerin  
ARE- Bundesvorsitzender

*Besuchen Sie uns gleich im Internet unter: [www.are-org.de](http://www.are-org.de)*

---

**ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970/ 51874 / 6, Fax 033970/ 51875**  
**ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 926258, Fax: 05624/ 926268**  
**e-Mail: Info@ARE.org, Internet: <http://are-org.de>**  
**Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BLZ: 16061938, Ktonr.: 10 3012794**



Plänitz, den 02.12.2010

**S t e l l u n g n a h m e**  
anlässlich der öffentlichen Anhörung  
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
nach § 3 des ALG und der Flächenerwerbsverordnung  
(Bundestagsdrucksache 17 / 3183 ) am 07.Dez.2010.

Ergänzung zu Punkt 4) Bei einem ordnungsgemäßen Ablauf - Vollzug des Gesetzes in 5 bis 10 Jahren- wären die Arbeiten bis 2004 abgeschlossen gewesen und der Bund hätte das Land abgegeben und mögliche Mehrerlöse durch Zeitablauf zugunsten der Bundeskasse, die nur durch das zögerliche - bis an die Rechtsverweigerung grenzende - Bearbeiten der Behörden entstehen konnten, wären gar nicht zustande gekommen. Es kann doch nicht richtig sein, daß sich der Bund durch "rechtswidriges Verhalten der (Länder-)Behörden bereichert". Deshalb kann das Argument keine Rolle spielen, zumal bei einer 15jährigen verzögerten Umsetzung des Gesetzes sicherlich entsprechende Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegeben wären.

Der beschleunigte Abverkauf von Flächen durch die BVVG aufgrund der neuen Privatisierungsrichtlichen darf nicht die Verwirklichung der "überfälligen" Rechtsansprüche der Alteigentümer faktisch vereiteln, weil die Flächen anderweitig verkauft sind.

***Besuchen Sie uns gleich im Internet unter: [www.aren-org.de](http://www.aren-org.de)***

ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970/ 51874 / 6, Fax 033970/ 51875

ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 926258, Fax: 05624/ 926268

e-Mail: [Info@ARE.org](mailto:Info@ARE.org), Internet: <http://are-org.de>

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BLZ: 16061938, Ktonr.: 10 3012794

**Stellungnahme**

**zum Entwurf Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz (Drs 17/3183)**

**von Rechtsanwalt Dr. Klaus Köpp, M.C.L.**

1. Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 ist erst nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Bund und (im Wesentlichen) den neuen Bundesländern in Folge des Vermittlungsverfahrens Gesetz geworden.

Das Ausgleichsleistungsgesetz als solches musste dabei der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen vom 15.06.1990, aber auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.1991 Rechnung tragen, das auf den Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip verwiesen hatte. Einen Ausgleich konnte und sollte es nur für die 1945-1949 von den Enteignungen betroffenen natürlichen Personen geben.

Von Anfang an (schon § 2 des GE der BReg, Drs 12/4887) wurde die Höhe der Ausgleichsleistung nach den Regelungen des Entschädigungsgesetzes bemessen. Mit dem ihm danach zustehenden Geldbetrag sollte der Betroffene ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben dürfen.

2. Rechtlich haben die Entschädigungsberechtigten grundsätzlich einen Anspruch auf Rückgabe des ihnen seinerzeit durch staatliche Enteignungsmaßnahmen entzogenen Grundvermögens. Die Ausgleichsberechtigten dagegen haben einen solchen Anspruch nicht (Ziff. 1 Gemeinsame Erklärung).

Ausgleichsberechtigte haben grundsätzlich lediglich den ihnen durch das Ausgleichsgesetz gewährten Geldanspruch, der in seiner Höhe durch gesetzliche Regelung im Prinzip dem Geldanspruch der Entschädigungsberechtigten gleichgestellt worden ist.

Verfassungsrechtlich war diese Gleichbehandlung nicht geboten, Wiedergutmachung hätte auch geringer ausfallen können. Die Gruppe der 1945-1949 Enteigneten steht nämlich den anderen Kriegs- und Kriegsfolgenopfern näher als der Gruppe der später durch die DDR enteigneten Personen.

3. Einen Anspruch auf Flächenerwerb konnten Ausgleichsberechtigte nur durch und im Rahmen neuer bundesdeutscher Regelungen erwerben.

Regelungen zum Erwerb von ehemals volkseigenen Flächen sind in § 3 des Ausgleichsgesetzes von 1994 unter der Überschrift "Flächenerwerb" getroffen worden, und zwar sowohl für (alle) langfristigen Pächter als auch für Ausgleichsberechtigte.

Für Ausgleichsberechtigte wurde jedoch festgeschrieben, dass sie landwirtschaftliche Flächen "nur bis zur Höhe der halben Ausgleichsleistung" erwerben können, Waldflächen bis zur Höhe des Restbetrages.

Vorrang für den Erwerb bestimmter Flächen hatte ein anspruchsberechtigter Pächter. Vorrang hatte zudem ein Pächter auch insoweit, als (und falls) er seinen Pachtvertrag bis auf 18 Jahre verlängert wissen wollte (§ 3 Abs. 6).

4. Der Wert der landwirtschaftlichen Flächen sollte grundsätzlich mit dem Dreifachen des Einheitswerts von 1935 ermittelt werden, bei aufstehenden Gebäuden sollte deren Verkehrswert mit berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 6).

Aus Modellrechnungen von 1993 war bekannt, dass auf diese Weise allenfalls kleinere Betriebe erworben werden konnten und deshalb die Rückkehr von "Großgrundbesitzern" durch die neu geschaffene Erwerbsmöglichkeit nicht zu erwarten war. Dies war für die neuen Bundesländer von entscheidender Bedeutung.

Die Europäische Kommission hat die Wertermittlungsverfahren unter europäischem Beihilfenrecht geprüft und festgelegt, dass die darin liegenden Vergünstigungen nur als Wiedergutmachung (Kompensation) und auch nur in Höhe des erlittenen Vermögensschadens (Enteignung) rechtlich zulässig sind.

5. Soweit ehemals volkseigene Flächen bis zum 31.12.2003 nicht veräußert worden sein sollten, konnten diese (dann) von Ausgleichsberechtigten erworben werden. Der Kaufantrag musste bis 30.06.2004 gestellt werden (§ 3 Abs. 9).
6. Mit Änderungsgesetz vom 15.09.2000 wurde der landwirtschaftliche Flächenerwerb für Ausgleichsberechtigte allgemein bis zur vollen Höhe der Ausgleichsleistung erweitert (§ 3 Abs. 5 Satz 2) und die Wertermittlung vom dreifachen Einheitswertes grundsätzlich auf den Verkehrswert, bei reinen Flächen abzgl. 35 v. H., umgestellt (§ 3 Abs. 7).

Dieser Gesetzeslage entspricht die Neufassung des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 23.07.2004.

7. Mit dem Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 erfuhren die selbst bewirtschaftenden Alteigentümer eine Privilegierung dadurch, dass allein noch ihre Gruppe (also nicht mehr Wiedereinrichter und andere ortsansässige Neueinrichter) ehemals volkseigene Waldflächen bis zu 1000 Hektar erwerben können. Allerdings verblieb es bei dem grundsätzlichen Veräußerungsverbot, nunmehr für 15 Jahre (§ 3 Abs. 8, 10 neu).
8. Die vorgeschlagene Änderung führt gegenüber der dargestellten Gesetzesentwicklung zu einer deutlichen Besserstellung der (neu) Begünstigten gegenüber denjenigen Ausgleichsberechtigten, die im Rahmen der bislang geltenden Regelungen Flächen in dem gesetzlich möglichen Ausmaß erworben haben.

Zwar bleibt die gesetzliche Obergrenze der Erwerbsmöglichkeit erhalten, nämlich dass Flächen lediglich "insgesamt bis zur Höhe der Ausgleichsleistung" erworben werden können (§ 3 Abs. 5 Satz 2).

Die vorgeschlagene Wertermittlung verändert das Ausmaß der Erwerbsmöglichkeit jedoch so erheblich, dass es fraglich ist, ob das Gebot der Gleichbehandlung der Gruppen innerhalb der Ausgleichsberechtigten nicht verletzt ist.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf den Umfang des dann möglichen Flächenerwerbs muss ermittelt und in Relation zu den mit der Ausgleichsleistung bisher erworbenen Flächen gesetzt werden.

Eine Pflicht zur Anpassung an den Zeitablauf und die Verkehrswertentwicklung von Flächen besteht für die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls nicht.

9. Die übrigen Vorschläge halte ich für unproblematisch.

**STREITBÖRGER ■ SPECKMANN**

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Zusammenschluss der Sozietäten Rinische, Speckmann, Batereau &amp; Schlüter und Streitböerger, Maaß, Stange &amp; Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · Hegelallee 4 · 14467 POTS DAM

An den  
Deutschen Bundestag  
Haushaltsausschuss  
z.Hd. der Vorsitzenden Frau Petra Merkel  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per Telefax: 030/ 227 70533

**Anbörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum 2.  
Flächenerwerbsänderungsgesetzes am 07.12.2010; 13:00 Uhr  
Drucks. 17/3183, Az. 5410**

Sehr geehrte Frau Merkel,

in der Anlage überreiche ich meine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes. Aufgrund der zahlreichen Detailregelungen ist die Stellungnahme etwas ausführlicher geworden. Ich bitte insoweit um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Purps  
Rechtsanwalt

Potsdam, den 2. Dezember 2010

Sachbearbeiter: RA Dr. Purps

Sekretariat: Frau Thrum

Telefon: (0331) 27 56 1-32

Telefax: (0331) 27 56 1-99

E-Mail: j.thrum@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben:

a - th

**Potsdam****Dr. Thorsten Purps**

Fachanwalt für Erbrecht

**Martin Vogel**

Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Marcus Flinder**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mediator

**Dr. Jochen Lindbach**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wirtschaftsmediator

**Mathias Matusch**

Fachanwalt für Miet- u. Wohnungselgen-

tumsrecht

**Alexandra Mebus**

Anke Zapf

LL.M., Mag. rer. publ.

**Hamm****Dr. Franz-Josef Rinische** (bis 2005)**Prof. Dr. Gerhard Speckmann**

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

**Dr. Ulrich Müller****Prof. Dr. Lutz Batereau**

Notar

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

**Dr. Martin Schlüter**

Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Michael Deppen**

Notar, Fachanwalt für Familienrecht

**Dr. André Wohlleben**

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

**Dr. Edith Barbasch**

Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz

**Renate Kloppenburg**

Fachwältin für Arbeitsrecht

**Dr. Martin Lauge**

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

**Dr. Stephan Schütz-Herscheidt**

Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Sonia Albrecht**

Fachwältin für Arbeitsrecht

**Walter Batereau**

Dr. Tilman Coenen

**Dr. Christoph Reimann**

LL.M., oec. Int.

**Dr. Helke Flindelen**

Kathrin Henselmeyer

**Berlin****Hans Elke v. Oppeln-Bronkowsk**

Notar

**Christoph Koenigleider****Bielefeld****Dr. Manfred Streitböerger**

Notar a. D.

**Walter Maaß**

Notar a. D.

**Dr. Hartmut Stange**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Dr. Hermann Gördes**

Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Horst Anneck**

Dr. Bernd H. Schulte

Vors. Richter a. OVG NRW a. D.

**Friederike Streitböerger**

LL.M., University of London

Fachwältin für Arbeitsrecht

Fachwältin für Familienrecht

Mediator/In

**Dr. Norbert Westhoff**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Peter Meyer**

Notar, Fachanwalt für Erbrecht

**Dr. Bertram Schacker**

Notar, LL.M., University of Georgia, USA

Attorney at Law (New York)

Wirtschaftsmediator

Rechtsanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Dr. Just H. Streitböerger**

Notar, M.C.L., University of San Diego, USA

Wirtschaftsmediator

Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Dr. Matthias Rose**

Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Patrick Maaß**

Notar, LL.M., University of London

**Ivonne Bartling**

LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster

**Dr. Yorck Tilman Streitböerger**

Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)

Wirtschaftsmediator

Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Frank Rupprecht**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Axel Geese**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Olivar Meinert**

Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht

Mediator

**Dr. Claus Birkenmeyer**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Stephan Schmeken**

LL.M. Jagiellonen-Universität Krakau

**Dr. Carsten Thiel von Herff**

LL.M. Lunds Universitet, SWE

**Maren Gördes-Rubbenstrath**

Birte Meister

**Düsseldorf****Dr. Götz Philipp**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Beate Müller**

Hegelallee 4, 14467 Potsdam  
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld  
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm  
Elisabethstr. 16, 40217 Düsseldorf  
Rankestraße 8, 10789 Berlin

www.streitboerger-speckmann.de  
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008  
Mitglied der DIRD, eine Europäische  
Rechtsanwaltsorganisation EWIV

Deutsche Kreditbank AG  
Kto.-Nr.: 10 43 77 88 BLZ: 120 300 00  
Commerzbank AG Potsdam  
Kto.-Nr.: 01 72 75 03 00 BLZ: 160 800 00

In Kooperation mit  
Prüfer & Partner GbR  
Patentanwälte  
European Patent Attorneys  
München, www.pruefer.eu

# STREITBÖRGER ■ SPECKMANN

## RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Zusammenschluss der Sozietäten Rinsche, Speckmann, Batereau & Schlöter und Streitbörgers, Maaß, Stange & Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · Hegelallee 4 · 14467 POTSDAM

Potsdam, den 2. Dezember 2010  
Sachbearbeiter: RA Dr. Purps  
Sekretariat: Frau Thrum  
Telefon: (0331) 27 56 1-32  
Telefax: (0331) 27 56 1-99  
E-Mail: j.thrum@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben:  
a - th

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP (2. Flächenerwerbsänderungsgesetz BT-Drucks. 17/3183 – öffentliche Anhörung in der 41. Sitzung des Haushaltsausschusses am 07.12.2010; 13:00 Uhr – 16:00 Uhr, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal 3.101)**

### I Einleitung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP zu einem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz dient den erklärten Zielen,

- agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen (mit dem Bestreben, dieses Vorhaben im Wesentlichen bis zum Jahr 2025 abzuschließen) sowie
- Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der **Alteigentümer** durchzusetzen.

Im Rahmen dieser gesetzgeberischen Vorgabe beschränkt sich meine Stellungnahme vornehmlich auf den Aspekt der Besserstellung der Alteigentümer im Vergabeverfahren nach der Flächenerwerbsverordnung vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2072).

Als Ausgangspunkt meiner Überlegungen dient hierbei der zentrale Anlass für die Verbesserung der Stellung der Alteigentümer im Vergabeverfahren nach der Flächenerwerbsverordnung. Dieser zentrale Anlass findet seinen Ausgangspunkt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2000 (Az. 1 BvR 2307/94). Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in dieser Entscheidung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen nach dem Entschädigungs-/Ausgleichleistungsgesetz in einer denkbar knappen Entscheidung (4:4) ausgeräumt. Dabei wurde die von Verkehrswerten krass nach unten abweichende Entschädigungshöhe unter Verweis auf die Erwerbsmöglichkeiten (quasi als zusätzliche Kompensation) nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG gerechtfertigt (Rz. 220 der Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2000). Das Verfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber hierbei einen breiten Ermessensspielraum zu und lässt sich von gewichtigen Gemeinwohlzielen und sozialstaatlichen Gerechtigkeitsvorstellungen leiten

**Potsdam**  
Dr. Thorsten Purps  
Fachanwalt für Erbrecht  
Martin Vogel  
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Marcus Flöder  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Mediator  
Dr. Jochen Lindbach  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Wirtschaftsmediator  
Mathias Matusch  
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungsrechtsrecht  
Alexandra Mehus  
Anke Zapf  
LL.M., Mag. ier. publ.  
**Hannover**  
Dr. Franz-Josef Rinsche (bis 2005)  
Prof. Dr. Gerhard Speckmann  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Ulrich Müller  
Prof. Dr. Lutz Batereau  
Notar  
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht  
Dr. Martin Schlöter  
Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Michael Deppen  
Dr. Rudolf Brocker  
Notar, Fachanwalt für Familienrecht  
Dr. André Wohlleben  
Dr. Edith Barbusch  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Renate Kloppenburg  
Dr. Martina Lange  
Fachwältin für Bank- u. Kapitalmarktrecht  
Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt  
Fachwältin f. Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Sonja Albrecht  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Walter Batereau  
Dr. Tilman Coenen  
Dr. Christoph Reimann  
LL.M. occ. int.  
Dr. Heike Findelsen  
Kathrin Henschelmeyer  
**Berlin**  
Hans Elke v. Oppeln-Bronkowsk  
Notar  
Christoph Kaunzinger  
**Bielefeld**  
Dr. Manfred Streitbörgers  
Notar a. D.  
Walter Maaß  
Notar a. D.  
Dr. Hartmut Stange  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Dr. Hermann Gördes  
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Horst Anneck  
Dr. Bernd H. Schulte  
Vors. Richter a. OVG NRW a. D.  
Friederike Streitbörgers  
LL.M. University of London  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Fachwältin für Familienrecht  
Mediatorin  
Dr. Norbert Westhoff  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Peter Meyer  
Notar, Fachanwalt für Erbrecht  
Dr. Bertram Schacker  
Notar, LL.M. University of Georgia, USA  
Attorney at Law (New York)  
Wirtschaftsmediator  
Fachwältin f. Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Dr. Jost H. Streitbörgers  
Notar, M.C.L. University of San Diego, USA  
Wirtschaftsmediator  
Fachwältin f. Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Dr. Matthias Rose  
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Patrick Maaß  
Notar, LL.M. University of London  
Ivonne Bartling  
LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster  
Dr. York Tilman Streitbörgers  
Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)  
Wirtschaftsmediator  
Fachwältin für Insolvenzrecht  
Frank Rupprecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Axel Geue  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Oliver Meinert  
Fachwältin f. Bau- u. Architektenrecht  
Mediator  
Dr. Claus Birkenmeyer  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Stephan Schmeken  
LL.M. Jagiellonen-Universität Krakau  
Dr. Carsten Thiel von Herff  
LL.M. Lunds Universität, SWE  
Maren Gördes-Rubbenstroth  
Ulrich Meister  
**Düsseldorf**  
Dr. Götz Philipp  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Beate Müller

Hegelallee 4, 14467 Potsdam  
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld  
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm  
Elisabethstr. 16, 40217 Düsseldorf  
Rankestraße 8, 10789 Berlin

www.streitboerger-speckmann.de  
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008  
Mitglied der DIRO, eine Europäische  
Rechtsanwaltsorganisation EWIV

Deutsche Kreditbank AG  
Kto.-Nr.: 10 43 77 88 BLZ: 120 300 00  
Commerzbank AG Potsdam  
Kto.-Nr.: 01 72 75 03 00 BLZ: 160 800 00

in Kooperation mit  
Prüfer & Partner GbR  
Patentanwälte  
European Patent Attorneys  
München, www.prufer.eu

(Rz. 200 der Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2000). Um „den Burgfrieden“ zwischen den Empfängern von zu niedrig bemessenen Wiedergutmachungsleistungen einerseits und denjenigen wiederherzustellen, die ihre enteigneten Grundstücke gegenständlich zurück erhalten, verweist der Senat auf die „betragsmäßige Erhöhung“ von Wiedergutmachungsleistungen durch den generellen Grundstückserwerb zu bevorzugten Bedingungen nach Maßgabe der Regelung in § 3 AusglLeistG (Rz. 220 der Entscheidung). Die besondere Berücksichtigung der kompensationsberechtigten Alteigentümer sowie deren nunmehr beabsichtigte Besserstellung durch die „Stichtagsregelung 01.01.2004 für die Bewertung“ stellt keinen Verstoß gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 92, 93, 94 EG-Vertrag dar. Dies hat die Kommission in einem Beschluss vom 20.01.1999 (1999/268/EG) gemäß Art. 1 der Entscheidung ausdrücklich bestätigt. Dieser Standpunkt wurde darüber hinaus in der Entscheidung der Großen Kammer des EuGH vom 13.12.2005 in der Rechtssache C 78/03P bestätigt. Diese Vorverständniserwägungen sind für die nachfolgende Bewertung des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes von tragender Bedeutung.

## II

### Zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz

Der Gesetzentwurf zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz sieht zu Gunsten der Alteigentümer im Kern drei Regelungsinhalte vor. Hierbei handelt es sich um

- ☞ die Berechnung des Kaufpreises auf der Basis von Verkehrswerten zum Stichtag 01.01.2004 (unter Rückgriff auf die regionalen Wertansätze – RWA der BVVG)
- ☞ die Vermeidung einer Überkompensation durch Anrechnung von erhaltenen Zinsen ab dem 01.01.2004 in Höhe von 75 %
- ☞ die Erweiterung des Personenkreises als Erwerbsberechtigte der Ansprüche (bis zum 4. Grad).

Nach vorläufiger Schätzung gelangen die Verfasser des Gesetzentwurfs zu der Annahme, dass durch diese geplante Neuregelung Haushaltsausgaben in Höhe von 370 Mio. EUR (ohne Vollzugsaufwand) entstehen. Leider befasst sich der Gesetzentwurf nicht mit der bestehenden Möglichkeit zur Reduzierung dieser Haushaltsausgaben durch Geltendmachung von Kaufpreisnachzahlungsansprüchen der BVVG. Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum (1.) Flächenerwerbsänderungsgesetz (BT-Drucks. 16/8152 vom 18.02.2008) wurde unter Verweis auf § 5 S. 1 FlEerwV auf Möglichkeiten zur zwingenden Rückabwicklung von EU-beihilferechtswidrigen Verkäufen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Kaufpreisnachforderungen verwiesen.

## III

### Kritische Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die beabsichtigte Neuregelung des Flächenerwerbsänderungsgesetzes wirft zahlreiche Fragen auf.

a)

Die Verschlechterung der Erwerbsmöglichkeiten durch die Erhöhung des Kaufpreises durch Anrechnung von 75 % der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen ist nach hier vertretener Auffassung nicht gerechtfertigt. Nach vorläufiger Schätzung beläuft sich das Entschädigungsvolumen im Vergleich zu den Verkehrswerten zurückgegebener Vermögenswerte auf ca. 10-12 % (vornehmlich durch die erheblichen Degressionskürzungen bedingt). Da selbst das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 22.11.2000 (BVR 2307/94) offen anspricht, dass die zu niedrig bemessene Wiedergutma-

chungsleistung durch den generellen Grundstückserwerb zu bevorzugten Bedingungen betragsmäßig erhöht werden darf (Rz. 220 der Entscheidung), kann von einer Überkompensation kaum die Rede sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ein Bruchteil des gesamten Entschädigungsvolumens ausgekehrt wurde. Nach vorläufigen Schätzungen wurden bisher lediglich rund 20 % der in Betracht kommenden Ausgleichsverfahren beschieden. Aus verfahrensrechtlichen Erwägungen böte sich in diesem Zusammenhang mit Blick auf § 3 Abs. 5 S. 6 AusglLeistG an, die Glaubhaftmachung der Berechtigung der Alteigentümer nicht von der Bestandskraft eines Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides abhängig zu machen. Aufgrund der neuen Entwicklung bei der Rückforderung des Lastenausgleichs gemäß § 312 Abs. 2 LAG ist mit einer erheblichen Verzögerung der Verfahren zur Festsetzung von Ausgleichsleistungsbescheiden zu rechnen (da noch ein Abgleich mit dem Bundesausgleichsamt gemäß § 8 EntschG erforderlich ist). Mit einem Abschluss der Rückforderungsverfahren vor den Ausgleichsämtern ist vor 2018 kaum zu rechnen. Bis dahin müsste die BVVG zu privatisierende Flächen vorhalten. Denkbar wäre auch eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Alteigentümer im Falle des Nachweises ihrer Berechtigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz. Zudem fällt ins Gewicht, dass nur noch ein Bruchteil der ursprünglich verfügbaren Flächen dem privilegierten Erwerbsrecht unterliegt.

b)

§ 3 Abs. 7 b sieht vor, dass der begünstigte Erwerb im Sinne von Abs. 7 a nur für die Alteigentümer gilt, die bisher von ihrem Erwerbsrecht (seit dem 01.01.2004) keinen Gebrauch gemacht haben oder seit diesem Zeitpunkt zu den höheren Verkehrswerten Kaufverträge abgeschlossen haben. Faktisch werden hierdurch Wiedereinrichter von dieser Erwerbsmöglichkeit ausgeschlossen, die vor dem 01.01.2004 Flächen von der BVVG erworben haben. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung dieser Alteigentümer ist dann nicht ersichtlich, wenn die Alteigentümer (mangels bereits vorliegendem Ausgleichsleistungsbescheid vor dem 01.01.2004) Flächen von der BVVG als Wiedereinrichter zu vollen Verkehrswerten erworben haben. Der Wortlaut des Gesetzes regelt dies nicht eindeutig. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen. Eine solche klarstellende Regelung könnte wie folgt lauten:

*„Hat der Erwerbsberechtigte von seinem Erwerbsrecht vor dem 01.01.2004 nur deshalb keinen Gebrauch machen können, weil ein Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsbescheid noch nicht erlassen war, stehen ihm die Rechte nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 7 a auch nach dem 01.01.2004 zu.“*

Soweit die Wiedereinrichter bereits privilegierte Erwerbsrechte vor dem 01.01.2004 ausgeübt haben, ist die Regelung des § 3 Abs. 7 b grundsätzlich nicht zu beanstanden.

c)

Der Gesetzentwurf hält an der erheblichen Zweckbindung in § 12 FlEerwV auch bei Erwerb durch den Alteigentümer fest. Die mit dem (1.) Flächenerwerbsänderungsgesetz eingeführte Lockerung in § 12 Abs. 3 a könnte zur Disposition zu Gunsten der Alteigentümer gestellt werden. Da das gesetzgeberische Ziel der Verbesserung beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer als isolierte Zielvorgabe neben den agrarstrukturellen Belangen Erwähnung findet, sollten die langfristigen Bindungswirkungen mit Mehrerlöscharakter in § 12 FlEerwV zu Lasten der Alteigentümer generell hinterfragt werden.

d)

Das Flächenerwerbsänderungsgesetz hat nicht zur Folge, dass die vom EALG vorgesehene „Gleichwertigkeit von Entschädigung und Ausgleichsleistung“ außer Kraft gesetzt wird. Eine

solche These lässt sich in dem hier zu bewertenden Regelungskreis des § 3 Abs. 5 AusglLeistG nicht aufstellen. Bei dieser Form der Ausgleichsleistung handelt es sich ohnehin um einen neben der Entschädigung zu leistenden Beitrag auf Wiedergutmachung. Der Aspekt der „Gleichwertigkeit von Entschädigung und Ausgleichsleistung“ kann sich naturgemäß nur auf § 2 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes beziehen.

e)

Das 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz kann einen hilfreichen Beitrag dazu leisten, Wettbewerbsverzerrungen durch die Bildung von „Großunternehmungen“ in der Landwirtschaft „auszubremsen“. In der bereits erwähnten Rechtssache (Urteil des EuGH vom 13.12.2005, Az. C 7803P) wurde u.a. die herausragende Stellung der LPG-Nachfolgebetriebe im Wirkungskreis der privilegierten Erwerbsberechtigung unterstrichen und insbesondere unter EU-beihilferechtlichen Erwägungen erörtert. Dem Regelungsbereich der Flächenerwerbsverordnung über privilegierte Verkäufe unterfallen insgesamt ca. 850.000 ha landwirtschaftliche Flächen (Ich beziehe mich insoweit auf den Prozessstoff im Verfahren vor dem EuGH zur Rechtssache C 7803P). Nach vorläufigen Schätzungen stehen derzeit ca. 350.000 ha landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf durch die BVVG an. Herr Dr. Rodenbach hat in einer Stellungnahme vom 26.10.2009 zum (1.) Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 ausgeführt, dass im Jahre 2008 für den so genannten begünstigten Erwerb nach § 3 AusglLeistG noch 130.000 ha benötigt werden. Die geplante Neuregelung wird es wohl erforderlich machen, weitere Flächen zur Verfügung zu stellen. Welches Volumen insgesamt zu berücksichtigen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Da für die Neueinrichter und LPG-Nachfolgeorganisationen per 31.12.2009 die Antragsfrist zum bevorrechtigten Erwerb abgelaufen ist, spricht vieles dafür, dass ein erheblicher Bestand an Alteigentümer bzw. deren Repräsentanten geht. Dies könnte wiederum neue Agrarstrukturen unter Einbeziehung kleinerer Bewirtschaftungsflächen entstehen lassen. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass die BVVG zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Verkaufsstopp verfügen sollte, um die Vorgaben des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes nicht zu blockieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Purps  
Rechtsanwalt

Wolfgang Jaeger  
Neubrandenburger Chaussee 14  
17217 Penzlin

03.12.2010

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten  
Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbs-  
verordnung**

Das EALG und die FLEVO haben einen beschwerlichen Weg hinter sich. Beginnend mit dem Vermögensgesetz von 1990 bis zur Entscheidung im Hauptprüfungsverfahren 1998 und darüber hinaus bis heute befassten sich der Gesetzgeber und die Gerichte wiederholt mit dieser Problematik.

Die erneute Befassung des Gesetzgebers mit Änderungsvorschlägen, die in einem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz münden sollen, ist Beweis dafür, dass es beim sensiblen Thema Bodeneigentum unterschiedlichste Interessenlagen und divergierende Standpunkte gibt.

Von daher ist zu erwarten, dass, wenn kein Interessensausgleich zustande kommt, erneut Änderungen gefordert werden, die die Lösung des Problems hinausschieben und erschweren.

Die stark gestiegenen Verkehrswerte, durch die BVVG entscheidend beeinflusst, spielen bei der Begrenzung des Erwerbsanspruches der Alteigentümer die entscheidende Rolle.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass mit der NPK seit Januar 2007 die Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen exorbitant gestiegen sind, was sich nicht nur für Alteigentümer, die bisher nicht kaufen konnten, sondern vor allem für die Landnutzer negativ auswirkte.

Es ist nicht zu erwarten, dass wenn der Gesetzgeber den Alteigentümern in den Jahren 2011 ff. landwirtschaftliche Flächen zu Konditionen des Jahres 2004 (ca. 100,- € je BP bei Ackerland) anbietet und gleichzeitig von wirtschaftenden Betrieben 23.500,- € je ha (Uckermark November 2010) fordert, eine Befriedigung der Situation möglich wird.

Wenn es um die Lösung des Problems gehen soll, sind Kompromisse von allen Betroffenen mitzutragen.

Mein Standpunkt zu den Änderungsvorschlägen zum 2.

Flächenerwerbsänderungsgesetz:

1. Es geht um die Lösung der Problematik für Eigentümer (in diesem Fall nicht wirtschaftende Alteigentümer) und damit auch für Nutzer und einen diesbezüglichen Interessenausgleich.
2. Wenn ein dauerhafter Interessenausgleich gefunden werden soll, sind die Erwerbsansprüche der betreffenden Alteigentümer auf der Preisbasis 2004 flächenmäßig auszugleichen.
3. Die den nicht wirtschaftenden Alteigentümern zugesagten Ausgleichsleistungen dürfen nicht durch verwaltungstechnische Hemmnisse (fehlende Bescheide aus den zuständigen Vermögensämtern) reduziert werden.
4. Die betroffenen Flächen sind dem Nutzer auf weitere 10 Jahre zu verpachten. Der Pachtpreis ist auf die Ortsüblichkeit zum Zeitpunkt 2004 festzulegen.
5. Zur Verhinderung von evtl. angedachten Spekulationen ist eine Mehrerlösabführung beim Verkauf innerhalb von 10 Jahren vertraglich zu vereinbaren.
6. Die Bindungsfrist sollte im Gesetzgebungsverfahren für alle, und somit auch für schon vollzogene Käufe, auf 10 Jahre reduziert werden. Damit würden ebenso wie bei der längerfristigen Verpachtung Investitionshemmnisse reduziert und Wertschöpfungen durch neue Investitionen möglich gemacht.

Dem Anspruch des Gesetzgebers folgend, sollten neben eigentumsrechtlichen und kurzfristig fiskalischen Überlegungen vor allem agrarstrukturelle Belange Berücksichtigung finden.

**Stellungnahme**  
**des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes**  
**Mecklenburg-Vorpommern Dr. Till Backhaus**  
**als Sachverständiger im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages**  
**zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz**

*1. Inhalt und Auswirkungen des Gesetzes*

Mit dem Entwurf des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes wollen die Regierungsparteien entsprechend der Koalitionsvereinbarung die Erwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer im Rahmen des begünstigten Flächenerwerbs nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) verbessern.

Insbesondere die Berechnung des Kaufpreises auf der Grundlage des Verkehrswertes zum Stichtag 01.01.2004 (§ 3 Absatz 7a AusglLeistG neu) führt zu einer deutlichen Besserstellung der nicht selbst wirtschaftenden Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG gegenüber anderen Berechtigengruppen.

Während der unverbilligte Kaufpreis der reinen BVVG-Verkäufe im Jahre 2004 bezogen auf die Verkehrswertverkäufe in Mecklenburg-Vorpommern noch bei rd. 4.100 €/ha lag, ist er auf mehr als 8.200 €/ha angestiegen. Die Alteigentümer würden die Flächen somit heute zu 50 Prozent günstigeren Preisen erhalten als andere EALG-Berechtigte, deren Anträge bis zum Ende des Jahres 2009 bewilligt werden mussten.

Der Umfang der durch diese Besserstellung begünstigten Alteigentümer erhöht sich dadurch, dass auch diejenigen, die seit dem genannten Stichtag keinen Gebrauch von ihrem Erwerbsrecht gemacht haben, rückwirkend zu den besonderen Bedingungen des Absatzes 7a erwerben können, und diejenigen, die ausgeübt haben, einen entsprechenden Nachschlag verlangen können (neuer Absatz 7b in § 3 Ausgleichsleistungsgesetz).

Auch wird die Erweiterung des Kreises der Angehörigen, auf welche das Erwerbsrecht übertragen werden kann (Änderung Anlage 4 zu § 7 Flächenerwerbsverordnung), dazu führen, dass bisher nicht geltend gemachte Ansprüche aktiviert und vor allen Dingen gebündelt werden.

Es ist aufgrund der Vorteilhaftigkeit der neuen Gesetzeslage sicherlich nicht abwegig, davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung dazu führen wird, dass praktisch jeder Alteigentümer seinen Anspruch geltend machen wird.

*2. Fehlende rechtliche Notwendigkeit einer Verbesserung der Stellung der Alteigentümer:*

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94 u.a. - wurde festgestellt, dass Art und Umfang des zu gewährenden Ausgleichs nicht an der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG sondern dem Sozial- und Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 und 3 GG zu messen ist. Der Gesetzgeber hat nach Auffassung des BVerfG den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum für Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich erlittener Eigentumsverluste im Rahmen der Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage eingehalten.

Für eine Besserstellung der Alteigentümer gibt es daher außer der politischen Entscheidung im Rahmen des Koalitionspapiers keine rechtliche Veranlassung. Im Rahmen des ersten Flächenerwerbsänderungsgesetzes haben die neuen Bundesländer einen ähnlichen Änderungsvorschlag des Bundestagsabgeordneten Fromme (CDU) mit der Begründung abgelehnt, dies führe zu einer Ungleichbehandlung mit

den Langzeitpächtern, die ebenfalls begünstigt kaufen können, die Preissteigerungen aber voll tragen müssen.

### *3. Betroffenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern:*

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird die BVVG gegen Ende dieses Jahres voraussichtlich noch über einen Restbestand von 120.000 ha verfügen. Davon entfallen 5.000 bis 10.000 ha auf das Nationale Naturerbe (NNE) und offene Restitutionsansprüche, 50.000 ha bis 60.000 ha auf die Direktvergabe an langfristige Pächter nach den Anfang des Jahres zwischen dem Bund, der BVVG und den Neuen Bundesländern vereinbarten Neuen Privatisierungsgrundsätzen.

Die aktuelle Nachfrage nach Boden, welche maßgeblich durch die Privatisierungspolitik der BVVG verursacht wird, ist so groß, dass sich die Landwirte Sorgen um die Bewirtschaftung ihrer Flächen machen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erhöht den Druck auf dem Bodenmarkt. Die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Verbesserung des Erwerbs der Alteigentümer schmälert den Umfang der Restflächen außerhalb des EALG und wird daher von den wirtschaftenden Betrieben zu Recht als weitere Einschränkung der eigenen Erwerbsmöglichkeiten angesehen.

### *4. Grundanliegen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:*

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich aufgrund seiner Betroffenheit von Anfang an dafür engagiert, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Berechtigten sicherzustellen.

Der fein austarierte Kompromiss zwischen den Interessen unterschiedlicher Berechtigter, welcher bereits dem Ausgleichleistungsgesetz von 1994 zugrunde lag, würde verlassen, wenn man nunmehr ausschließlich die Rechtsstellung einer Gruppe von Berechtigten verbessern würde.

Aus diesem Grunde sollte die Zustimmung zu dem Gesetz nur unter Bedingungen erfolgen, die zugleich wichtigen Anliegen anderer Interessengruppen Rechnung zu tragen.

Hierzu zähle ich folgende Punkte:

- Verlängerung der Pachtverträge an bisherige Pächter um weitere 12 Jahre,
- Vermeidung von gebündelten Antragstellungen in einzelnen Ländern,
- Verkaufsstopp, jedenfalls hinsichtlich der Restflächen außerhalb des begünstigten Flächenerwerbs und
- Übertragung dieser Restflächen an die neuen Länder zur Privatisierung statt nach fiskalischen nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten.